



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

Gleiches Recht für ALLE bei betrieblicher Altersvorsorge

Wir fordern die sofortige Anpassung der Entgeltumwandlung auch für „Altverträge“!

Worum geht es?

Der Staat möchte mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz die private Altersvorsorge unterstützen und eine „Altersarmut“ bei Renteneintritt möglichst vermeiden. Das ist eine gute Sache, denn im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung zahlen die Arbeitgeber für Neuverträge ab dem 01.01.2019 einen Anteil von 15 %. Weil die Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einsparen, müssen diese an die Arbeitnehmer, die durch Entgeltumwandlung für ihre Rente vorsorgen, weitergegeben werden.

Wo ist das Problem?

Für bereits bestehende Verträge sogenannte „Altverträge“ der betrieblichen Altersvorsorge sieht das Betriebsrentenstärkungsgesetz einen Arbeitgeberzuschuss jedoch erst ab dem **01.01.2022 verpflichtend** vor.

Was wir in der ADK fordern: Wir haben mehrfach die Arbeitgeber aufgefordert, mit der Umstellung der „Altverträge“ nicht bis zum letzten Tag zu warten, denn immerhin werden Sozialversicherungsanteile einbehalten, die den Arbeitnehmern zustehen!

Was die Arbeitgeber antworten: Die sofortige Bezuschussung verhindert die Arbeitgeberseite mit immer neuen Scheinargumenten:

1. Man wolle die Arbeitnehmer davor schützen, bestehende Altverträge umwandeln zu müssen, da eine Umstellung für den Versicherungsnehmer nachteilig sein könnte.
FALSCH!, denn die Versicherungen erklären, dass dem nicht so wäre - Altverträge können weiterlaufen wie bisher und der Arbeitnehmer kann wählen zwischen einem zusätzlichen Neuvertrag über 15 % oder der Arbeitgeber zahlt in den Altvertrag ein und für den Arbeitnehmer sinkt der Anteil entsprechend.
2. Die 15 %, die dem Arbeitnehmer vorenthalten werden, dienen der Risikoabsicherung. Sollte der Versicherer insolvent werden, müssten die Landeskirchen haften.
FALSCH!, denn die Versicherungen sind durch Auffanggesellschaften abgesichert, die bei einer Insolvenz die Leistungen absichern.
3. Eine Umstellung sei gesetzlich erst zum 01.01.2022 möglich.
FALSCH!, denn die Versicherungen informieren, dass bereits zahlreiche Unternehmen umgestellt haben, um den finanziellen Vorteil von ca. 15 % nicht in die eigene Tasche zu stecken.

Auch das Argument „zusätzlicher Verwaltungsaufwand“ wird aus den Verwaltungsämtern nicht bestätigt. Es gebe zwar einen zeitlichen Mehraufwand, der ist aber jetzt nicht größer als bei der Umstellung zum Ende des Jahres.

Sind langjährige Mitarbeitende weniger wert?

Es hat leider den Anschein! Die Landeskirchen haben schon seit Jahren bei den „Altverträgen“ bis zu 15 % für nicht gezahlte Sozialbeiträge eingespart. Die Nachteile lagen auf Arbeitnehmerseite durch geringere Renten- und Krankenkassenbeiträge. Spätestens seitdem der Gesetzgeber den Anstoß bei den Neuverträgen gegeben hat, hätten Anpassungen der „Altverträge“ erfolgen müssen. Aber die Landeskirchen haben nicht reagiert!

Wir fordern nichts Zusätzliches!, sondern nur den Anteil, den die Arbeitgeber hier schon seit Jahren einstreichen.

gez. Werner Massow

Kirchengewerkschaft Niedersachsen
Osterstraße 1 – 30159 Hannover
Fon: 0511 270245-30 - Fax: 0511 270245-35
E-Mail: info@kg-nds.de
www.kg-nds.de

gez. Erik Bothe

AG der vkm's in Niedersachsen
Vkm-Braunschweig – An der Roten Schanze 12
38302 Wolfenbüttel, Fon: 05331 935607
E-Mail: info@vkm-braunschweig.de
www.vkm-braunschweig.de

gez. Ralf Vullriede

Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems
Glißmannweg 1 – 22457 Hamburg
Fon: 040 6514380 – Fax: 040 6511119
E-Mail: info@kirchengewerkschaft.de
www.kirchengewerkschaft.de